

(Verlängerung der Gültigkeitsdauer aller Postwertzeichen.)
Zu Folge Verordnung des Handelsministeriums wird die Gültigkeitsdauer der mit unmittelbarem Ausdruck von Postwertzeichen der früheren Ausgabe versehenen Formulare (Briefumschläge, Kartenbriefe, Karten, Streifbänder, Adresszettel usw.) und der amtlich aufgelegten Kartenbriefe, einfachen und Doppelpostkarten für den in- und ausländischen Verkehr, Streifbänder, Adresszettelbogen, Rohrpostkarten, Rohrpostkartenbriefe und Rohrpostbriefumschläge der früheren Ausgabe bis Ende März 1917 erstreckt. Erforderlichenfalls ist der auf die neuen Gebührensätze fehlende Betrag durch Zusatzmarken der neuen Ausgabe oder im Wege des unmittelbaren Wertzeichenausdruckes zu entrichten.